X.

Wie soll man Urkunden ediren?

Von

Georg Waitz.

Acta Conradi regis. Die Urkunden König Conrads I. 911—918. Herausgegeben von Joh. Friedrich Böhmer. Frankfurt a M. 1859.

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Aus den Quellen herausgegeben von Friedrich Beyer. 1. Band. Coblenz 1860.

Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. Gesammelt und herausgegeben von H. Sudendorf. 1. Theil. Hannover 1859.

Urkundenbuch der Stadt Hannover, herausgegeben von C. L. Grotefend und G. F. Fiedeler. 1. Theil. Hannover 1860.

Aus der großen Zahl von Werken die in den letzten Jahren der Publication von Urkunden und andern historischen Aktenstücken gewidmet worden sind habe ich oben vier herausgehoben, um eine Frage zur Sprache zu bringen, deren Erörterung mir wohl an der Zeit und gerade in dieser der historischen Wissenschaft im weitesten Umfang gewidmeten Zeitschrift am Platz zu sein scheint. So erfreulich nemlich

der Eifer ist, den heutzutage Einzelne und Gesellschaften, Corporationen und Regierungen in der Veröffentlichung von Denkmälern der Geschichte, namentlich den eigentlichen Urkunden, zeigen, so wenig kann es doch befriedigen, muß vielmehr einen störenden Eindruck machen, daß bei diesen Editionen so wenig gleichförmige Grundsätze zur Anwendung kommen, sondern jeder Herausgeber nach subjectivem Belieben verfährt, das er manchmal mit ein paar Worten zu rechtfertigen sucht, in anderen Fällen aber nur so ohne weiteres walten läßt. Es hat den Anschein, als wenn in dieser Beziehung keinerlei Regeln Geltung hätten, da doch seit lange Vorbilder gegeben waren, die wohl auf Beachtung und, wenn nicht dringende Gründe dagegen sprachen, auf Nachfolge Anspruch machen konnten. Da die Herausgeber der obengenannten Bücher die Sache neuerdings selber angeregt, sich aber in ganz verschiedener Weise entschieden haben, mag es um so eher gerechtfertigt sein, auf den Gegenstand etwas näher einzugehen.

In dem Heft von Böhmer liegt die Probe der von dem hochverdienten Verfasser der Kaiserregesten beabsichtigten Ausgabe der Urkunden deutscher Könige und Kaiser zunächst der Sächsischen Periode vor. Ich habe hier nicht davon zu sprechen, wie es zu nehmen ist, wenn eine solche Ausgabe unabhängig von den Monumenta Germaniae historica, die auch dies zu geben haben, erscheint. Ich halte mich allein an die bei der Arbeit befolgten Grundsätze. Böhmer sagt (S. 4): „wolle man dermalen begnügt sein, wenn der Herausgeber sein Ziel auf Vorlage eines möglichst richtigen Textes beschränkte. Dieser Text ist jedesmal so gut wie man ihn haben konnte aus dem Autograph, aus der ältesten Abschrift, oder aus dem zutrauenswürdigsten Drucke geschöpft und dann behufs leichteren Verständnisses mit einer Interpunction versehen . . . Zwischen Ueberschrift und Text ist die Nachweisung der Quellen des Textes, namentlich der früheren Abdrücke, eingeschoben, und zwar so, daß zuerst die dem gegenwärtigen Abdruck zu Grunde gelegte Quelle genannt ist, zunächst aber diejenige, aus welcher man ihn bei offenbaren Mängeln verbesserte. Von diesen Mängeln, besonders den sinnentstellenden Fehlern, wurden diejenigen, welche man als solche des Herausgebers erkannte, auch wenn derselbe im übrigen das vorzüglichere Vertrauen verdiente, ohneweiters aus andern Abdrücken der Urschrift oder auch ohne solche berichtigt.

Andere Mängel, die auf der Eigenthümlichkeit der Ueberlieferung beruhten, z. B. durch spätere Chartularien, welche die Schreibart ihrer Zeit anwendeten, wurden beibehalten, aber wenn es nöthig schien in einem durch eckte (so!) Klammern bezeichneten Zusatz verbessert.“

Hier fällt es zunächst auf, daß so vorzugsweise von Abdrücken anderer Herausgeber die Rede ist. Und sieht man das vorliegende Heft durch, so findet man, daß nur bei einer einzigen der mitgetheilten 33 Urkunden bemerkt wird, daß Böhmer sie aus dem Original entnommen, bei 3 anderen, daß er die früheren Abdrücke aus der handschriftlichen Quelle verbessert habe. Ich kann dem hochverehrten Manne gegenüber mein Befremden darüber nicht verbergen. Das kann doch jetzt nach jahrelangen Mühen für die Sammlung der Kaiserurkunden nicht die Meinung sein, daß wir uns mit einem etwas verbesserten Zusammendruck der alten Texte begnügen sollen. Jeder der diese kennt weiß, wie viel auch die besten von ihnen zu wünschen übrig lassen, wie wenigstens jede sichere Gewähr der Genauigkeit und vollen Zuverlässigkeit fehlt, wenn nicht überall wo es irgend möglich ist auf die Originale oder ältesten Copien selbst zurückgegangen wird. Und diese fehlen nicht etwa in den hier vorliegenden Fällen oder sind schwer zugänglich. Es sind fast lauter deutsche Urkunden um die es sich handelt. Die Originale oder alten Copiarien sind in München, Fulda, Hannover u. s. w. vorhanden; und eine neue Ausgabe der Kaiserurkunden sollte darauf verzichten dürfen, diese zu vergleichen, überall sie zu Rathe zu ziehen? Wie würde dieselbe da von der Arbeit eines Fremden, des Franzosen Huillard-Bréholles, in Schatten gestellt, der in seiner Historia diplomatica Friderici II. keine Mühe gescheut hat, für die zahlreichen Urkunden dieses Kaisers überall die originalen Quellen in Deutschland und Italien zu benutzen. Bei den Monumenta Germaniae historica wäre ein solches Verfahren unerhört; aber ich kann mir auch nicht denken, daß Böhmer, etwa um die spätere Ausgabe dieser nicht überflüssig zu machen, nun in der hier begonnenen Weise fortfahren werde. Da müßte man fragen, wem zu nutz und frommen dieselbe gemacht werde. Denn so angenehm und bequem es auch sein mag, die Kaiserurkunden bei einander zu haben, so hoch ist der Gewinn denn doch nicht anzuschlagen, daß man Mühe und

Kosten, wie sie ein so großes Unternehmen erfordert, verwandt sehen möchte, ohne daß die volle Authenticität des Textes erreicht werde.

Daß dies aber auf dem hier betretenen Wege nicht möglich sei, das, glaube ich, zeigen die von dem Herausgeber im weiteren Verlauf der Vorrede angegebenen Beispiele seines Verfahrens. Wenigstens ein Theil der Verbesserungen, von denen er bemerkt, daß er sie stillschweigend aus andern Abdrücken oder auch auf eigene Hand vorgenommen, ist der Art, daß ich sehr große Zweifel habe, ob sie durch das Original bestätigt werden würden; gewiß mehr als einmal wird es darauf hinauskommen, daß dieß eine ungewöhnliche oder falsche Form oder auch geradezu einen Schreibfehler hatte, die man beibehalten oder wenigstens bemerkt zu sehen wünscht, während nun alles wohl correct erscheint, aber eben doch nur der Schein durch Aenderung erreicht ist. Denn daß solche ältere Ausgaben selten als Gewähr dienen können, ist doch unzweifelhaft, wenn man das Verfahren derselben bedenkt, das eben darin bestand, einen möglichst lesbaren Text zu geben und zu dem Ende Unebenheiten der Orthographie und der Sprache zu verwischen. Daß solche aber beibehalten und nur wirkliche Schreibfehler berichtigt werden sollen, darin sind heutzutage doch Alle einig. Hätte Böhmer in den betreffenden Fällen in den Originalen das eben fehlerhaft Scheinende gefunden, er hätte es sicher stehen lassen (wie in der einzigen aus dem Original entlehnten Nr. 13 das „anulli" statt „anuli"). Einmal hat er die Lesart des von ihm benutzten Abdrucks, da er erheblich abweicht, in der Note angeführt; ich glaube daß auch da eine Einsicht des Originals etwas anderes ergeben haben würde, als in dem Text aufgenommen ist (namentlich das „per" für „sive" ist gewiß nicht richtig).[1] Ich muß es daher für ein erstes und allgemeines Erforderniß bei der Ausgabe von Urkunden, auch einer mehr allgemeinen Sammlung, erklären, den Text

---

[1]) Anderswo kann die aus den älteren Ausgaben aufgenommene Lesart Zweifel erwecken: z. B. gleich in Nr. 1: ndictio*num*; Nr. 11: reveren*d*issimo, Nr. 14: subdi*d*i (wenn das nicht ein Druckfehler ist, wie sich solche manche finden), auch sublimi u. a.; Nr. 24: immunitat*is* und Pigrini (statt Piligrini); sicher war hier die dieser Zeit ganz fremde Form authoritate zu ändern.

nur auf das Original oder die älteren Copien zu gründen, sobald solche vorhanden sind.

Viel mehr bin ich sonst mit der Behandlung der Texte bei Böhmer in Uebereinstimmung. Er behält die Orthographie, wo sie ihm richtig überliefert scheint bei (auch das wechselnde ae und e), setzt aber u und v nach heutigem Gebrauch (consequent wäre auch i und j), große Anfangsbuchstaben bei Personen- und Ortsnamen und nach dem Punkt, sonst nicht (auch nicht bei den Monatsnamen und Deus oder Dominus, wie die Monumenta), löst alle Abkürzungen auf, interpunctirt wie der Sinn es zu erfordern scheint, und gibt überhaupt dem Text den äußeren Charakter, den wir gewohnt sind in unseren Drucken zu finden. Dem kann ich nur in aller Weise beipflichten und würde selbst in einzelnen Punkten noch etwas weiter gehen, ausser dem was ich schon angeführt z. B. unsere Zahlen statt der viel Raum erfordernden und oft schwer zu übersehenden oder gar undeutlichen römischen gebrauchen.

Ein ganz entgegengesetztes Verfahren finden wir in zwei der obengenannten Urkundenbücher beobachtet. Herr Beyer sagt: er beschränke sich auf die sorgfältigste Wiedergabe des ursprünglichen Textes der Quellen, habe sich durch nichts bewegen lassen, von diesem Plane abzugehen, in der Ueberzeugung daß nur auf diesem Wege dem Historiker von Fach ein brauchbarer, richtig führender Stoff vorgelegt werde. „Ebenso treu wie die Wortform ist auch Orthographie und Interpunction der Quellen beibehalten, so seltsam auch beide manchmal erscheinen mögen; sie gelten und scheinen nothwendig als Criterien zur Beurtheilung der Aechtheit und Ursprünglichkeit der Stücke.“ Ich bezweifle sehr, daß irgend ein rechter Historiker von Fach ihm hierfür Dank bezeugen oder in diesen Aeußerlichkeiten Kriterien der Aechtheit oder Unächtheit finden wird. Was soll es dafür nutzen, daß wechselnd die Eigennamen mit kleinen und großen Anfangsbuchstaben gedruckt sind, und wird etwa das Bild der Urkunde getreuer wiedergegeben, wenn sie nun, wie hier geschehen, durch Cursivschrift ausgezeichnet sind? Der Herausgeber entschlägt sich nur einer Arbeit, die billig er und nicht der Leser oder Benutzer machen soll, den Text so zu liefern, wie ein richtiges Verständniß desselben es an die Hand gibt. Bei Originalen wird hierauf so sehr viel nicht ankommen;

schon bedeutend mehr bei Abdrücken aus Copiarien. In Nr. 27, einem der interessantesten Stücke des ganzen Bandes, bisher nicht publicirt, ist einmal gedruckt: et ad *seruerum* ut *Leodonius*, als wenn seruerum ein Ort oder eine Person wäre, da doch aus dem Zusammenhang deutlich ist, daß adseruerunt gelesen werden muß[1]); dieselbe Person wird Hartbamum und Hartbanium geschrieben; cum uiximus steht statt conjunximus, und anderes mehr; das Fragezeichen (?), von dem der Herausgeber in der Vorrede sagt, daß er mit demselben die wenigen Stellen bezeichnet, welche ihm Zweifel über die Richtigkeit der Lesart erregten, findet sich wohl deshalb nicht, weil seine Quelle, hier ein Copialbuch Balduins, wirklich so zu lesen schien. Und dies ist, wie ich, da ich die Urkunde selber abgeschrieben, bezeugen kann, im ganzen wohl der Fall. Dort steht an der ersten Stelle: ad seruerū, was dem Richtigen wenigstens um einen Schritt näher kommt.[2]) Wäre es nun nicht viel verständiger, dies in den Text zu setzen und jene verdorbene Schreibung in einer Note zu referiren? Ich bemerke, daß es sich um eine Urkunde handelt, die das Copialbuch selbst zu den vermoderten und deshalb schwer leslichen rechnet, und wo also eine bessernde Hand des Herausgebers gewiß gar sehr am Platze war.

Andere freilich werden meinen, der Fall beweise vielmehr, daß der Herausgeber in der getreuen Wiedergabe der ihm vorliegenden Texte noch nicht weit genug gegangen: er habe auch die Abkürzungen beibehalten und durch den Druck wiedergeben sollen. Etwas der Art hat unter den hier vorliegenden Büchern das von Sudendorf versucht; da lesen wir Brunsw., Westph., Alb, Henr., Lod., in deutschen Urkunden vñ (statt unde), und was der Art mehr ist. In der Vorrede, wo der Herausgeber von seinem Verfahren, sich möglichst genau an die Originale anzuschließen, handelt, bemerkt derselbe aber, er habe solche Abkürzungen, deren Verständniß sich wohl von selbst ergebe, unaufgelöst gelassen, und nennt die wichtigsten. Gewiß würde

---

[1]) Ebenso Nr. 14 aut *cario* oder gar aut *Cario* statt Autcario, und Carius im Register.

[2]) Statt Hartbanium habe ich Hartba*m*um gelesen; Z. 2 v. u. statt des ganz unverständlichen monere: monasterium; Z. 1 v. u.: vestitur*a*.

man noch eher das Gegentheil gelten lassen, daß solche, deren sichere Aufklärung einem Zweifel unterliegen konnte, beibehalten wären. Nun bieten die Texte einen ganz irreführenden Anblick dar, nicht den der Originale und ebenso wenig den eines ordentlich bearbeiteten Abdrucks. Sicher ist die Wiedergabe einer Abkürzung besser als eine falsche Auflösung. In der berühmten Zollurkunde von Raffelstätten (Mon. Boica XXVIII, 2, p. 204) wäre das unerhörte: navis et subera vielleicht schon länger durch das nun von Merkel hergestellte: navis et substantia ersetzt worden, wenn man die handschriftliche Ueberlieferung: suba vor Augen gehabt hätte. Damit soll aber am wenigsten gesagt sein, daß unsere Ausgaben wirklich die Abkürzungen zu reproduciren und jedem Leser die Auflösung zu überlassen haben. Das würde nur die Folge haben, daß dieselbe Arbeit, wie leicht oder schwer, immer auf's neue gemacht werden müßte, daß der Editor zu einem mechanischen Copisten herabgesetzt, der Leser zu immer neuen Irrthümern veranlaßt würde. Wie wenig es überhaupt gelingt, durch den Druck wirklich die Abkürzungen der Urkunden und Handschriften wiederzugeben, in wie ungenügendem Maaße so das, was man will, eine getreue Reproduction des Bildes der Vorlage, erreicht wird, weiß Jeder, der sich eingehender mit alten Denkmälern beschäftigt hat. Die Versuche, welche Engländer und Italiener (Brunetti z. B.) in der Beziehung gemacht haben, können in der That nur als abschreckendes Beispiel dienen.

Wenn man dieß aber aufgeben muß, wie alle Neueren es mit Recht aufgegeben haben — ganz etwas anderes ist natürlich, von wichtigen und besonders alten Urkunden ein wirkliches Facsimile zu geben, obschon die Liebhaberei auch hierfür zu weit gehen kann —, so erscheint es als ganz unnütz, wenn man einzelne Aeußerlichkeiten beizubehalten oder nachzuahmen sucht. Der Unterschied des ſ und s, des u und v, des i und j, wie ihn die Originale haben, ist für uns von gar keiner Bedeutung. Es war eine rein kalligraphische Gewohnheit, wenn man zwei i zu schreiben hatte, das zweite, oder ein am Ende des Wortes stehendes lang herab zu ziehen; lassen wir jetzt filijs, observarj drucken [1]), so macht das einen ganz andern Eindruck, ist, indem

[1]) Etwas anders steht es mit dem ij in deutschen Urkunden.

es das Alte wiedergeben will, in Wahrheit etwas ganz Verschiedenes. Aehnlich ist es mit dem Gebrauch des u und v. Das Zeichen v bedeutete in Lvdolfvs, vnd etc. doch in der That ein u, d. h. den vocalischen Laut, es ist nicht eine wirklich andere Orthographie der Worte, welche hier vorliegt, sondern nur ein anderes Zeichen desselben Buchstabens, und so wenig wir sonst diese nachzumalen suchen, so wenig haben wir Grund jenes wiederzugeben. Das richtige Verfahren zeigt von den angeführten Werken das Urkundenbuch der Stadt Hannover von Grotefend und Fiedeler, und dem, was die Herausgeber in der Vorrede hierüber bemerken, kann ich nur die vollste Beistimmung schenken. „Die Orthographie, sagen sie, folgt streng den Originalen, ohne jedoch durch übertriebene scrupulöse, sklavische Nachbildung der alten Schreibweise das Lesen der Urkunden den Geschichtsfreunden zu erschweren....; wir glaubten versichert zu sein, daß jeder, der uns die richtige Auflösung der im Drucke nicht wiederzugebenden Signaturen zutraut, bei uns auch über das richtige Vertauschen eines großen mit einem kleinen Anfangsbuchstaben, eines langen ſ mit einem kurzen s, eines i mit einem j, eines u mit einem v u. s. w. keinen Zweifel hegen werde. Aus gleichen Rücksichten haben wir auch der ungleichmäßigen, großentheils unrichtigen, häufig geradezu störenden Interpunction der Urkunden eine gleichmäßige, das Verständniß der Urkunden erleichternde Interpunction vorgezogen." Die Sache erscheint manchem vielleicht unbedeutend. Sie hat aber doch ihre unzweifelhafte Wichtigkeit. Die Ausgaben unserer Quellen müssen sich als die Arbeit durchaus kundiger, ihre Aufgabe völlig beherrschender Männer der Wissenschaft darstellen, größte Genauigkeit und Urkundlichkeit angestrebt, aber principlose Pedanterie vermieden sein.

Allgemein ist anerkannt, daß zu den Pflichten des Herausgebers eine sichere Auflösung der chronologischen Daten gehöre. Publicationen, wie wir sie noch vor einigen Jahren erhalten haben, wo eine solche fehlte, dürfen billiger Weise nicht mehr hervortreten. Regelmäßig ist dieselbe mit der Inhaltsangabe verbunden, die der Urkunde vorgesetzt wird, und die selbst als ein wesentliches Zubehör erscheint. Sie kann ausführlicher, den ganzen Inhalt darlegend, oder kürzer, nur allgemein die Bedeutung des Acts anzeigend sein. Ich finde das

letzte genügend, wenn man auch nichts dagegen haben wird, wenn mehr geschieht, wie es regelmäßig bei Böhmer der Fall ist.

Diesem stimme ich durchaus bei, wenn er ausführliche sachliche Erläuterungen für den Herausgeber ablehnt. „Es schien, sagt er, unzweckmäßig, eine ohnedies schon umfangreiche und schwierige Aufgabe durch Zuthaten noch umfangsreicher und schwieriger zu machen, als unumgänglich nöthig war, schon deshalb, weil dadurch ihre Lösung immer noch weiter hinausgeschoben wurde. Es schien aber auch unverständig, bereits bei dem Abdruck den Besitz und die Anwendung von Kenntnissen zu verlangen[1]), die eben durch die Herausgabe großentheils erst noch gewonnen werden sollen. Welle man daher Theilung der Arbeit gestatten und von dem Sammler nicht auch schon die Bearbeitung fordern. Mögen vielmehr die verschiedenen Benutzer diesen Stoff in den mancherlei Richtungen erörtern, in denen er ausgiebig ist. Möge namentlich der Geograph die Orte, der Genealog die Personen erläutern, wofür seiner Zeit auch in Registern manches wird geschehen können“. Einzelnes hiervon, was bei einer allgemeinen Sammlung der Kaiserurkunden so ganz angemessen erscheint, wird freilich in anderen Fällen nicht unbedingt gelten können. Mehr provincielle Urkundenwerke haben gewiß die Aufgabe, das Möglichste für die Erklärung der Ortsnamen zu thun, wenn auch hierzu, wie Böhmer andeutet, Register der am meisten geeignete Ort sein mögen, wie ein solches auch Beyer, der sich sonst der äußersten Knappheit in allen Zuthaten befleißigt, beigefügt hat, Sudendorf hoffentlich später für seine ganze auf 7 Bände berechnete Sammlung geben wird. Nur der letzte hat eine längere Einleitung, die den historischen Inhalt der Urkunden selbst auszubeuten sucht, vorausgeschickt, doch, wie er entschieden selbst hervorhebt, gegen seine Neigung, nur weil es ihm zur Bedingung gemacht, als ihm die Mittel der Publication geboten wurden. Gewiß muß man ihm Recht geben, daß die Hauptaufgabe der Archivbeamten im Sammeln, nicht im Bearbeiten liegt, überhaupt, daß die Verwerthung der Urkunden nicht mit der Bekannt-

[1]) Soviel muß man aber doch wohl verlangen, daß nicht eine von einem Papst Johann zu Avignon ausgestellte Urkunde in's 10. Jahrhundert (927) gesetzt wird, wie es Hrn. Beyer passirt ist, Nr 168. Einen ähnlichen Fehler Nr. 288 hat er selbst noch verbessert.

machung verbunden zu sein braucht, ja nicht passend verbunden wird. Die Franzosen, die meist ein entgegengesetztes Verfahren beobachten, haben Leser und Benutzer im Auge, die mehr schon verarbeitetes Material als bessere Texte der Quellen zu benutzen wünschen.

Nur eines, scheint mir, hat der Herausgeber von Urkunden möglichst umfassend und erschöpfend zu geben, die Prüfung der Aechtheit und die Erörterung aller der Punkte, die auf diese Frage Bezug haben. Böhmer deutet nur ganz kurz an, wo er Zweifel hat: Nr. 10 »ob ächt«, Nr. 18 »ob ganz ächt«, Nr. 3 bezeichnet er in der Ueberschrift als unächt. Ich meine, er hätte uns die Gründe seiner Bedenken angeben sollen, ob sie aus der Form oder dem Inhalt entnommen, oder was sonst zu bemerken war. Es ist wahr, die aus dem Inhalt zu entnehmenden Zweifel wird ein Herausgeber weniger zu würdigen im Stande sein, als der Bearbeiter der Geschichte selbst oder einzelner Seiten derselben, und man kann von jenem kaum erwarten, daß er hier immer eine eingehende und sichere Kritik übe. Um so mehr dagegen scheint es seine Sache, die formelle Richtigkeit zu prüfen; und nur, je nach der Aufgabe, die sich die einzelne Publication stellt, wird auch der einzuhaltende Standpunkt wohl ein verschiedener sein dürfen. Der Herausgeber der Kaiserurkunden wird auf alle mit der Kanzlei in Verbindung stehenden Punkte, Formeln, Unterschrift, Datirung, Siegel [1]) u. s. w. ein Hauptgewicht legen, während bei der Veranstaltung eines provinziellen oder localen Urkundenbuchs und der Benutzung einzelner Archive für diesen Zweck die Rücksicht auf die Beschaffenheit der Originale oder Copien wohl zunächst liegt. Beyer hat sich da begnügt, im allgemeinen auf die nicht volle Zuverlässigkeit mancher auch berühmter Copiarien hinzuweisen oder ganz evidente Zweifel durch Angaben wie die »aus dem angeblichen Original« anzudeuten. Ich höre mit Bedauern, daß ihm selbst dies von unverständigen Verfechtern alter Traditionen oder kirchlicher Ansprüche verdacht worden ist, während der Historiker hier eher eine größere Entschiedenheit in der Verwerfung unechter Producte wünschen möchte.

---

[1]) Daß bei der Ausgabe von Originalen eine genaue Beschreibung dieser überhaupt von großer Wichtigkeit ist, bedarf keiner besondern Bemerkung.

Ein Punkt von geringerer Wichtigkeit, aber doch nicht ohne Bedeutung ist die Angabe früherer Drucke. Es ist meines Erachtens nicht zu rechtfertigen, wenn man diese, wie Beyer und einige andere neuere Editoren thun, ganz übergeht. Dagegen mag es wohl genügen, den letzten oder besten Abdruck zu nennen, wo kein solcher vorliegt, auf irgend eine Weise das Ineditum anzudeuten. Sollen mehrere Ausgaben namhaft gemacht werden, ist es gewiß gut, mit den älteren zu beginnen, die späteren folgen zu lassen, auch solche zu unterscheiden, die blos frühere wiederholen, und andere, die zu den Quellen selbst zurückgehen. Bei Kaiserurkunden mag die Angabe der Nummer in Böhmer's Regesten genügen.

Im Ganzen sind Böhmer's Arbeiten Anhalt und Muster für alle urkundlichen Publicationen; sein Frankfurter Urkundenbuch gab schon im J. 1836 ein Vorbild, das man fast in jeder Beziehung nur aufs entschiedenste der Nachahmung empfehlen kann; es sind im wesentlichen dieselben Grundsätze, die Pertz von Anfang an bei der Ausgabe der Monumenta Germaniae historica und anderswo (namentlich bei dem Probedruck eines Urkundenbuches der Welfischen Lande [1]) 1840) befolgt hat. Man hat nur zu wünschen, daß beide unter sich in voller Uebereinstimmung bleiben, und so dazu beitragen, bestimmte Grundsätze zu allgemeiner Geltung zu bringen, deren Beachtung man von jedem Herausgeber zu verlangen berechtigt ist.

---

[1]) Nur das u und v hat er hier, wie ich glaube, mit Unrecht anders als in den Monumenten behandelt.